



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2020 | Ausgabe 11 Amtsblatt vom 28. September 2020

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister am 27. September 2020
- Bekanntmachung über die Auslegung geänderter Planunterlagen – Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 21,675 über das Schwarzwasser, Strecke 6975 Wolkenstein - Jöhstadt“

Stadt Jöhstadt
 Markt 185
 09477 Jöhstadt

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des

- Landrats
 (Ober-)Bürgermeisters

am Sonntag, Datum
27.09.2020

in dem Landkreis: _____

der Gemeinde/Stadt: Stadt Jöhstadt

Gesamtergebnis	Anzahl
Wahlberechtigte insgesamt	2.194
Wähler(innen) insgesamt	1.639
Ungültige Stimmen	16
Insgesamt abgegebene Stimmen	1.623

1. Stimmen bei der oben bezeichneten Wahl (in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl):

Wahlvorschlag	Bewerber/in des Wahlvorschlags <small>Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort</small>	gültige Stimmen
CDU	Zinn, Frank André; Servicemonteur für Windenergieanlagen; 09477 Jöhstadt OT Grumbach	978
Oettel	Oettel, Olaf; Bürgermeister; 09456 Mildenau	495
AfD	Neumann, Jens Werner; Dipl.-Ing. Elektrische Energietechnik; 09477 Jöhstadt OT Neugrumbach	150

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Damit wird festgestellt, dass

2.1 Familienname, Vorname **Zinn, Frank André** mit **978** gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum (Ober-)Bürgermeister/Landrat gewählt ist.

2.2 keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb ein zweiter Wahlgang stattfindet.

3. Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V.m. § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.

Behörde, Anschrift
Landratsamt Erzgebirgskreis; Paulus-Jenisius-Straße 24; 09456 Annaberg-Buchholz

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm ein Prozent der Wahlberechtigten, d. h. mindestens 22 Wahlberechtigte beitreten.

4. Sonstiges:

[Empty box for additional notes]

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des

Bezeichnung des Wahlausschusses
Gemeindewahlausschusses

Datum
am **28.09.2020**

Ortsangabe
in **Rathaus Jöhstadt; Ratssaal; Markt 185; 09477 Jöhstadt** festgestellt.

Datum, Unterschrift, wenn keine Eintragung auf weiterer Seite

Schreiter, Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: **28. September 2020** im/in der **Jöhstädter Amtsblatt**

Bekanntmachung über die Auslegung geänderter Planunterlagen

Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 21,675
über das Schwarzwasser, Strecke 6975 Wolkenstein – Jöhstadt“

(Geschäftszeichen: C32-0522/971)

Die Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e. V. hat mit Schreiben vom 15. Mai 2020 für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 21,675 über das Schwarzwasser, Strecke 6975 Wolkenstein – Jöhstadt“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gestellt.

Für die Baumaßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Jöhstadt, Gemarkung Jöhstadt beansprucht.

Es besteht für das Vorhaben nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 21. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020

in der **Stadtverwaltung Jöhstadt**, Bauamt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt, während der Dienststunden

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird auf die allgemein geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wie Abstandsregelungen und Hygienevorschriften sowie auf die jeweils aktuell gültige Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen hingewiesen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen. Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. Dezember 2020**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der ersten Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Stadt Jöhstadt, den 28.09.2020



Olaf Oettel
Bürgermeister der Stadt



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis